

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/332/2014/VI-61
Einreicher:	Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	04.11.2014				
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus	öffentlich	18.11.2014				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	19.11.2014	zur Information			
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	öffentlich	19.11.2014	zur Information			
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	27.11.2014	zur Information			
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	02.12.2014	zur Information			
Stadtrat	öffentlich	17.12.2014				

Titel:

1. Änderung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Dessau-Roßlau (INSEK) - Billigung Entwurf und Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlussvorschlag:

- Der in der Anlage zu dieser Entscheidungsvorlage enthaltene Entwurf zur 1. Änderung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom Oktober 2014 wird gebilligt.
- Die Öffentlichkeit ist über den Entwurf der 1. Änderung des INSEK öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Wichtige Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die öffentliche Unterrichtung mit dem Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des INSEK ortsüblich bekannt zu machen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und § 171 b BauGB
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Beschluss Integriertes Stadtentwicklungskonzept Dessau-Roßlau (INSEK) – BV/160/2013/VI-61 vom 11.07.2013 Beschluss über die 1. Änderung des INSEK BV/399/2013/VI-61 vom 19.03.2014
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	-
Hinweise zur Veröffentlichung:	Ort und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich bekannt zu machen

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input checked="" type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input checked="" type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input checked="" type="checkbox"/>	

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
--------------------------------	--------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Der Schritt der Unterrichtung der Öffentlichkeit und Beteiligung wichtiger Träger öffentlicher Belange erzeugt keine zusätzlichen Kosten.

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Der Stadtrat hat sich am 10. 07.2013 (Beschlussvorlage BV/099/2013/I-OB) für die **Weiterentwicklung der Ludwigshafener Straße (Gelände der alten Molkerei) als Standort für den Ersatzneubau Schwimmhalle** entschieden und damit die Inanspruchnahme einer nahezu unbebauten Fläche **in den Kontext der Förderung und Stärkung des Stadionstandortes** gestellt. Der Stadtrat verfolgt damit vorrangig das Ziel K03 des Leitbildes, das Freizeit- und Sportangebot für die verschiedenen Altersgruppen in Dessau-Roßlau zu fördern und zu optimieren. Dafür sollen Profile und Schwerpunkte gebildet werden, die es gestatten, die qualitativen Ansprüche der Bevölkerung und die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen in Einklang zu bringen. Dazu sollen bestehende Einrichtungen verstärkt vernetzt werden.

Für das Ziel der Stadt Dessau-Roßlau, am Standort der ehemaligen Molkerei an der Ludwigshafener Straße westlich des Paul-Greifzu-Stadions einen Ersatzneubau für die Südschwimmhalle zu errichten, wurde die 1. Änderung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK BV/160/2013/VI-61) eingeleitet.

Diese Änderung dient der einzelfallbezogenen Befreiung der Bauleitplanung für den Ersatzneubau für die Südschwimmhalle von der Bindungswirkung an das INSEK lt. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch. Da das INSEK eine nach § 1 Abs.1 Nr. 11 BauGB abwägungsrelevante städtebauliche Planung mit verwaltungsinterner Bindungswirkung darstellt und Bauleitplanungen ein konzeptgemäßes Verhalten der Gemeinden erfordern, kann ein bloßes Abweichen von einer das räumliche Leitbild tragenden Zielstellung nicht nur der Bauleitplanung überlassen werden.

Noch ist die Verwaltung daran gebunden, lt. Kapitel 6.6 des INSEK, für die Neuerrichtung von Sport- und Freizeitanlagen vorzugsweise integrierte Anlagen mit Lagegunst zu fördern. Neue Sportanlagen mit überörtlicher Ausstrahlung sollen in der Innenstadt verortet oder müssen zumindest an den schienengebundenen Personennahverkehr angebunden sein.

Mit der BV/399/2013/VI-61 vom 19.03.2014 wurde die Stadtverwaltung beauftragt, die notwendige Anpassung des INSEK insbesondere im Kapitel 6.6 Freizeitgestaltung sowie Sport- und Spielangebot sowie im Kapitel 6.1 Kernbereich Innenstadt als Konzentrationsraum oberzentraler Einrichtungen und Kapitel 6.4 Landschaftszug als Freiraumstrategie des Stadumbaus vorzunehmen.

Daraufhin hat die Stadtverwaltung die Darstellungen des INSEK vertiefend geprüft (siehe Anlage 2). Im Ergebnis dessen soll das INSEK im Kapitel 6.6 „Kultur, Freizeit und Sport“ mit folgenden neuen Formulierungen geändert werden:

Sicherung eines breiten, angepassten Sport- und Spielangebotes

Als wichtige Adressen des Sports sind außerhalb der Innenstadt die Anhalt-Arena, das Paul-Greifzu-Stadion sowie die Elbe-Rossel-Halle zu fördern. Sportanlagen und Spielplätze als wichtiger Imagefaktor und Beitrag zur Lebensqualität sind bedarfsgerecht zu erhalten. Dabei sind vorzugsweise integrierte Anlagen mit Lagegunst zu fördern. Neue Sportanlagen mit überörtlicher Ausstrahlung sollen in der Innenstadt verortet oder müssen zumindest an [~~den~~ *schienengebundenen*] / neu: *„einen angemessenen nachhaltig gesicherten“*]

Personennahverkehr angebunden sein. [neu: „*Nach Einzelfallprüfung sind auch solche neue Sportanlagen vorrangig zulässig, die der Ergänzung und Förderung der oben genannten wichtigen Adressen des Sportes dienen.*“] In Ortschaften werden alternative Freizeitangebote in „starken Ortsmitten“ unterstützt.

Für die anderen vorgenannten Kapitel wird nach Prüfung der Verwaltung kein Änderungsbedarf gesehen. Zu den Gründen wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Grundlage für den endgültigen Beschluss der 1. Änderung des INSEK sind gemäß § 171a Abs. 3 die Unterrichtung der Öffentlichkeit und das Angebot zur Äußerung und Erörterung. Oben genannte neue Formulierung in Kapitel 6.6 „Kultur, Freizeit und Sport“ soll daher ortsüblich öffentlich bekannt gemacht werden.

Damit wird allen Akteuren Gelegenheit geboten, den Änderungsentwurf zu prüfen. Die aus der öffentlichen Beteiligung gewonnenen öffentlichen und privaten Belange sollen dann unter fachlichen Gesichtspunkten abgewogen und einer Entscheidung über deren Behandlung in der 1. Änderung des INSEK zugeführt werden.

Anlage 2 - Prüfung Anpassungsbedarf INSEK